

Interessengemeinschaft Baselbieter Sportverbände

Statuten

Ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter.

1. Rechtliche Grundlagen

- 1.1 Die IG Interessengemeinschaft Baselbieter Sportverbände, gegründet am 3. September 1973, mit Sitz in Liestal, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 1.2 Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.
- 1.3 Für Verpflichtungen haftet der Verein ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Die Mitglieder und Vorstandsmitglieder haften nicht persönlich, ausser bei unerlaubten und strafbaren Handlungen.
- 1.4 Jedes Mitglied und die Vorstandsmitglieder haften einzeln gegenüber dem Verein für Schäden, die sie durch eigenes Verschulden verursachen.

2. Leitbild

Die IG

- vertritt die Interessen der angeschlossenen Sportverbände und -vereine gegenüber Behörden und Organisationen
- schafft Kontakte zu den angeschlossenen Sportverbänden und -vereinen
- pflegt gute Beziehungen zu Behörden der Baselbieter Gemeinden, des Kantons Basel-Landschaft sowie zu allen kantonalen, regionalen und schweizerischen Spezial- und Fachsportverbänden und weiteren Interessengemeinschaften des Sports anderer Kantone und Regionen, unabhängig der Mitgliedschaft
- bemüht sich, in genügender Anzahl in entsprechenden Kommissionen Einsitz zu nehmen, wo sportliche Anliegen ein Thema sind. Insbesondere vertritt die IG dabei die Interessen ihrer Mitglieder.
- ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Die IG setzt sich aus folgenden Mitgliederkategorien zusammen:
 - Basellandschaftliche Sportverbände
 - Regionale Sportverbände

- Übrige Sportgemeinschaften und Vereine, sofern deren Verband nicht Mitglied der IG ist
- 3.2 Die Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich beantragt werden.
- 3.3 Über das Aufnahmegesuch entscheidet die Delegiertenversammlung.
- 3.4 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliederbeitrag zu entrichten, den die Delegiertenversammlung bestimmt.
- 3.5 Die Mitglieder verpflichten sich, für die Belange des Sports einzustehen.
- 3.6 Nach erfolgtem Austritt bestehen die finanziellen Verpflichtungen bis zum Ende des laufenden Vereinsjahrs.
- 3.7 Der Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt schriftlich.
- 3.8 Die Delegiertenversammlung kann Mitglieder ausschliessen, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder Interessen des Vereins zuwiderhandeln.
- 3.9 Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen.

4. Organisation

- 4.1 Die Organe der IG sind:
- Delegiertenversammlung
 - Vorstand
 - Rechnungsprüfungskommission (RPK)
- 4.2 Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre.

Delegiertenversammlung

- 4.3 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der IG.
- 4.4 Sie setzt sich aus den Delegierten der Mitglieder zusammen.
- 4.5 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich im Frühjahr statt. Sie wird mindestens 40 Tage zum Voraus durch Zustellung der Einladung und der Traktandenliste an alle Mitglieder einberufen.
- 4.6 Der Vorstand kann eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen.
- 4.7 Ebenso können mindestens 10 Mitglieder beim Vorstand eine ausserordentliche Delegiertenversammlung beantragen. Sie haben die Geschäfte zu bezeichnen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Versammlung innert 60 Tagen durchzuführen.
- 4.8 Die Delegiertenversammlung behandelt folgende Geschäfte:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
 - Informationen über den Mitgliederbestand
 - Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
 - Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der RPK

- Beschlüsse über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschlüsse über die Auflösung der IG
 - Erlass und Änderungen der Statuten und Reglemente
 - Festsetzen des Mitgliederbeitrags
 - Genehmigung des Budgets für das laufende Vereinsjahr
 - Wahlen:
 - a. Vorstand
 - b. Präsident
 - c. RPK
 - Ehrungen
 - Anträge
- 4.9 Anträge von Mitgliedern sind spätestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich und begründet an den Präsidenten der IG zu richten.
- 4.10 Anträge zu traktandierten Geschäften können direkt an der Delegiertenversammlung gestellt werden.
- 4.11 Anträge, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können nur behandelt werden, wenn Eintreten beschlossen wird.
- 4.12 Die Mitglieder erhalten aufgrund ihrer Verbands- oder Vereinsgrösse Delegiertenstimmen. Als Grundlage dient die Mitgliederstatistik des Kantonalen Sportamts Baselland zur Ermittlung der Sportfondsbeiträge.

Mitgliederstimmen erhalten:

- | | |
|----------------------------|---------------|
| ▪ bis 500 Mitglieder | 1 Delegierter |
| ▪ 501 - 1000 Mitglieder | 2 Delegierte |
| ▪ mehr als 1000 Mitglieder | 3 Delegierte |

Die Vorstandsmitglieder der IG sind stimmberechtigt.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jeder Delegierte und jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Vorstand

- 4.13 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 8 Personen.
- 4.14 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 4.15 Als Vorstandsmitglieder wählbar sind Vertreter der angeschlossenen Sportverbände und -vereine, sowie jeweils 1 Person als Vertreter der parlamentarischen Gruppe Sport des Baselieler Landrats. Der Vertreter der parlamentarischen Gruppe Sport kann dem Vorstand gleichzeitig als Vertreter eines angeschlossenen Sportverbands oder -vereins angehören.
- 4.16 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und vertritt den Verein nach aussen. Er beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz anderer Organe fallen.
- 4.17 Bei Beschlüssen muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Unterschriftenregelung

- 4.18 Rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Für den Zahlungs-, Postcheck- und Bankkontenverkehr führen der Präsident und der Kassier Einzelunterschrift.

Rechnungsprüfungskommission (RPK)

- 4.19 Die RPK besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor, die einem Sportverband oder -verein der IG angehören müssen. Vorstandsmitglieder können nicht in die RPK gewählt werden.
- 4.20 Die Mitglieder der RPK werden jährlich von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Amtsdauer eines Rechnungsrevisors beträgt drei Jahre.
- 4.21 Die Jahresrechnung muss von mindestens zwei Mitgliedern der RPK geprüft werden.
- 4.22 Die RPK prüft rechtzeitig vor der Delegiertenversammlung die Jahresrechnung sowie die Buchhaltungsunterlagen und -belege des Kassiers. Sie liefert der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht ab.

5. Wahlen und Abstimmungen

- 5.1 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung beschlossen wird.
- 5.2 Massgebend bei Wahlen und Abstimmungen sind die an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
- 5.3 Bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit werden die ungültigen und leeren Stimmen bzw. Enthaltungen nicht mitgerechnet.
- 5.4 Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 5.5 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
- 5.6 Beschlüsse über den Erlass und die Änderungen von Statuten und Reglementen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an der Delegiertenversammlung.

6. Finanzen

- 6.1 Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Einhaltung des genehmigten Budgets durch die Delegiertenversammlung.
- 6.2 Das Vereinsvermögen wird durch den Kassier verwaltet. Er führt die Buchhaltung des Vereins.

- 6.3 Der Vorstand und die RPK können jederzeit Einsicht in die Kassenführung des Vereins verlangen.
- 6.4 Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Finanzkompetenzen

- 6.5 Zusätzlich zum genehmigten Jahresbudget kann der Vorstand folgende Ausgaben tätigen:

Maximal Fr. 2'000.-- pro Fall bzw. Fr. 6'000.-- pro Vereinsjahr.

7. Archiv

- 7.1 Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung wichtiger Aktenstücke und Gegenstände.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Bei Auflösung der IG entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstands über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens und, falls vorhanden, des gesamten Inventars.
- 8.2 Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 31.03.2008 in Diegten beschlossen. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen sämtliche bisherigen Statuten.
- 8.3 Der Vorstand passt die bestehenden Reglemente und Pflichtenhefte diesen Statuten an.

Liestal, 31. März 2008

Der Präsident: Peter Stähli, Wahlen

Der Projektleiter ‚Statuten‘: Jürg Chrétien, Sissach